

Satzung des 1. Tischtennisclub Greifswald e.V.

Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Personenbezeichnungen/ Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung und in den Ordnungen verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen 1. Tischtennisclub Greifswald e.V. (1.TTC Greifswald e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Greifswald
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald unter der Registernummer VR 590 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tischtennissport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu pflegen.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs,
 - b) die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes unter Anleitung eines Trainers
 - c) die Teilnahme an Punktspielen in den verschiedenen Spielklassen, an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften und Ranglisten sowie weiteren Turnieren
 - d) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen (Vereinsmeisterschaften, Gesellschaftsabende, Ausflüge etc.)
 - e) die Förderung der Ausbildung von Trainern und Übungsleitern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Vereins - Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V..
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Unabhängigkeit. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein gewährt nur Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen aus Mitgliedsvereinen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedsarten im Verein

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zur Satzung des Vereins, insbesondere zu den in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und sie nicht gegen die in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit der schriftlichen Genehmigung des Aufnahmeantrages auch dem Verein gegenüber zur Erfüllung der Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung und erklären bis zur Volljährigkeit des Mitglieds die Übernahme der persönlichen Haftung für die Erfüllung der Beitragspflichten.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9)
 - c) Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand ist nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen möglich:
 - a) Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt worden sind.
 - b) Wenn ein grober Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätze, sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6 führten, vorliegen.
 - c) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand von einem halben Jahresbeitrag und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 10 Beitragsleistungen – und pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (Einzel- oder Familienbeitrag).
6. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

7. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
8. Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
9. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung.
10. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und im Verein Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Finanzordnung zu beachten.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
5. Organmitglieder müssen 18 Jahre alt sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im I. Quartal statt. Der Vorstand muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung alle Mitglieder schriftlich einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der das Stimmrecht ausübenden gesetzlichen Vertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschluss des Haushaltsplanes
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand erfolgen oder wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gefordert wird. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchen Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode zu bestätigen.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Finanzberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

§ 21 Aufgabenverteilung im Vorstand

1. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welche der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für Rechtsgeschäfte, die in einer Höhe von über 500,- € bis 1499,- € für den Verein abzuschließen sind, ist der Vorstand bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1500,- belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt die Buchhaltung des Vereins.
6. Der Sportwart ist für den Spielbetrieb der Erwachsenen verantwortlich. Der Jugendwart ist für den Spiel- und Trainingsbetrieb des Nachwuchses verantwortlich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 1 Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt nach Abschluss des Geschäftsjahres in Vorbereitung der Mitgliederversammlung die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Den Kassenprüfern ist durch den Vorstand umfassende Einsicht in alle Kassen des Vereins, sowie das zugehörige Belegwesen zu gewähren.
5. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und auf Verlangen der Mitgliederversammlung zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
6. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Vorstandsvorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übergeben. Der Vorstandsvorsitzende hat diesen sodann den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

IV. Vereinsleben

§ 23 Stimmrecht

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Für Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, nehmen die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht wahr.

§ 24 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.

§ 25 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden nicht als Wortprotokolle geführt.

§ 26 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Änderung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 27 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Haftungsbeschränkung gem. § 31 a BGB

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt gem. § 31 a BGB.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 30 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Hanse- und Universitätsstadt Greifswald mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 32 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2016 beschlossen und durch ein schriftliches Umlaufverfahren vom 15.09.2018 bis 29.10.2018 mit entsprechendem Umlaufbeschluss vom 29.10.2018 geändert und ersetzt die Satzung vom 27.06.1997 mit den beschlossenen Änderungen vom 19.04.2002, 16.04.2004 und 07.05.2010.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.